

Z. 201892

Bauzener Nachrichten



Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen zugleich als Konfiskationsbehörde der Oberlausitz.

Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptsteueramtes Bautzen, ingleichen der Stadtrathe zu Bautzen und Bernstadt sowie der Stadtgemeinderathe zu Schirgiswalde und Weissenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau.

Die Bauzener Nachr. erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljähr. Abonnements 3 A. Insektionsgebühr für den Raum einer Bett-Soaltzelle gewöhnlichen Satzes 12 A., in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabatt; Bistern-, Tabellen- und andere schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pfa. für briefl. Auskunftserteilung 10 Pfa. (und Porto). Bis früh 9 Uhr eingehende Inserate finden in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Expedition und die Annoncenbureau an, bezgl. die Herren Waide in Löbau, Claus in Weissenberg, Wipplisch in Schirgiswalde, Wühr in Königsborn b. Ostritz, Reußner in Ober-Lummersdorf und v. Udenow in Pulsnitz. (Fernsprech-Anschluß Nr. 51.)

Nr. 150.

Freitag, den 1. Juli, abends.

1892.

Bekanntmachung

das Einbringen von Vieh aus Böhmen über die Grenzstation Bodenbach-Tetschen betr., vom 23. Juni 1892.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, wie es nach der Bekanntmachung vom 22. September 1885 für die Einfuhr von Schweinen und von Kindschaf zu Nutz- und Zuchtzwecken über die Grenzstation Bodenbach-Tetschen vorgeschrieben ist, so auch vom 1. August dieses Jahres an die laut der Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1890 und vom 13. November 1891 neuerdings unter gewissen Bedingungen gestattete Einfuhr von Schlachtrindern aus Oesterreich-Ungarn und aus Stallen auf die Diensttage, Donnerstage, Freitage und Sonnabende zu beschränken.

Dresden, am 23. Juni 1892.

Ministerium des Innern.
von Reichs. Kömmer.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Kaiserlicher Verordnung vom 28. März 1892 zu Folge treten mit dem

1. Juli dieses Jahres

die auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Vorschriften der letzten Gewerbeordnungs-Novelle (Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 §§ 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i) in Kraft.

Der Begriff „Handelsgewerbe“ im Sinne dieser Gesetzesvorschriften umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel einschließlich des Hausirhandels, sondern unter Anderem auch den Geld- und Credit-Handel, die Verkaufsstellen, den Zeitungsvorlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels (Bader, Träger, Zapfboten, Markthelfer u. s. w.), Expedition, Commission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Contoren der Fabriken, Werkstätten und dergleichen mehr beschäftigten Personals fällt darunter; hingegen nicht das Verheirathungsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen; ebenso nicht der Apothekenbetrieb (§ 105i, 154 des Reichsgesetzes).

Nach § 105b Abs. 2 der Novelle dürfen, insoweit nicht § 105c für besondere Fälle Ausnahmen zuläßt, im Handelsgewerbe Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.

Die Festsetzung dieser Stunden ist unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft) zu treffen und kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat diese Stunden für ihren Verwaltungsbezirk vorläufig einheitlich auf die Zeit von 6 bis 8 Uhr Morgens und 11 bis 2 Uhr Mittags festgesetzt.

Für Handelsgewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung tüchtiger, oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe zugelassen werden (§ 105e). Die königliche Kreishauptmannschaft Bautzen hat für den ihr unterstehenden Regierungsbezirk hieron nur zu Gunsten des Handels mit Brod und weißen Backwaaren, sowie unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen zu Gunsten des Handels mit Mineralwässern in Trinkhallen und dergl. Gebrauch gemacht.

Insoweit Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden (§ 41a).

Der Handelsgewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden (§ 55a des Reichsgesetzes). Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat keinen Anlaß gefunden, für den ihr unterstehenden Verwaltungsbezirk von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes und der Arbeit an Sonn- und Festtagen stehen alle diese Bestimmungen nicht entgegen (§ 41a Abs. 2 und § 105h Abs. 1). Für das Königreich Sachsen verbleiben sonach diejenigen Vorschriften des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 und der betreffenden Ausführungs-Verordnung von demselben Tage in Kraft, durch welche der Handelsbetrieb an Sonn-, Fest- und Bußtagen theilweise ganz verboten, theils erheblich beschränkt oder nur unter Voraussetzungen nachgelassen ist.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Löbau gilt daher unter Berücksichtigung der von der königlichen Kreishauptmannschaft nach dem Obigen beziehblich von der Amtshauptmannschaft auf Grund § 105b der Novelle Abs. 2 Satz 3 nachgelassenen Vergünstigungen vom 1. nächsten Monate ab folgendes:

I.

Eine Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe darf nicht stattfinden:

1. am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage;
2. an sonstigen Fest-, Sonn- und Bußtagen
 - a) beim Hausirhandel (inner- und außerhalb des Wohnortes),
 - b) beim stehenden Handelsgewerbebetriebe, insoweit sie in Nachstehendem nicht ausdrücklich gestattet wird.

II.

Die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ist an den nicht unter I 1 fallenden kirchlichen Fest- bez. an Sonn- oder Bußtagen zulässig:

1. beim Handel mit Brod und weißen Backwaaren (ausschließlich der Conditoreiwaaren) unbeschränkt und selbst während des Vormittagsgottesdienstes;
2. beim Verkaufe von Milch, Conditoreiwaaren, sowie sonstigen Ess- und Materialwaaren, nicht minder beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial während der Zeiten von

6 bis 8 Uhr Morgens und 11 bis 2 Uhr Mittags;

3. beim Handel gelegentlich auf Sonn- und Festtage fallender Jahr-, Vieh- und anderer Märkte

- a) an Orten, wo kein Nachmittagsgottesdienst stattfindet, von Mittags 12 Uhr bis Abends 10 Uhr,
- b) an Orten, wo Nachmittagsgottesdienst stattfindet, von dessen Beendigung ab bis Abends 10 Uhr;

4. bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen (§ 3 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 10. September 1870)

Unsere englischen und nordamerikanischen Wätern

sind jetzt beiderseits mit Wahlkämpfen beschäftigt. In England handelt es sich — nach Auflösung des Unterhauses — um die Neuwahlen für dasselbe, womit dann auch bei der streng parlamentarischen Verfassung die Entscheidung darüber gegeben ist, ob auch ferner noch das konservative Ministerium unter Salisbury am Ruder bleiben wird, oder ob die Liberalen unter Führung des alten Gladstone das Regiment übernehmen werden. Der nordamerikanische Wahlkampf bezieht sich direkt auf die oberste Verwaltung der Republik. Im November wird auf 4 Jahre der „Präsident“ gewählt. Die Kandidaten der beiden Parteien sind bereits bestimmt. Garthorn, der jetzige Präsident, ist von den Republikanern aufgestellt, sein Vorgänger im Amte 1885 bis 1889, Cleveland, ist der Erbkore der demokratischen Partei.

Die Vorgänge bei den Wahlvorbereitungen in England und Nordamerika sind für uns doch noch nicht so recht in das höhere politische Treiben eingewöhnten Deutschen sehr interessant und erbaulich zu lesen. Solche riesige Volksversammlungen, wie sie in England zur Bearbeitung der Wahlmassen gehalten werden — und zwar nicht nur von gewöhnlicheren Parlamentariern, sondern auch von Ministern

oder Kandidaten für den Ministerstuhl — kennt man bei uns doch nicht. Jüngst hat bei einer solchen Gelegenheit der alte unverwundliche Gladstone eine glänzende Probe von seiner heldenmüthigen Tapferkeit abgelegt, indem er durch ein von einem Weibe ihm in das Gesicht geworfenes hartes Brodstück am Auge verletzt, doch noch eine stundenlange Rede hielt. Das Treiben bei den eigentlichen Wahlen hat der englische Romanschriftsteller Dickens in seinen „Bildwätern“ in einer unübertrefflichen Weise geschildert. Die Art, wie das liebe „Stimmvieh“ von beiden Seiten bearbeitet wird, wie die Vertreter der Presse dabei an einander geraten, und sich gegenseitig mit den ärgsten Schimpfwörtern

- a) an Orten, wo kein Nachmittagsgottesdienst stattfindet, von 11 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachmittags,
- b) an Orten, wo Nachmittagsgottesdienst stattfindet, von 11 Uhr Vor- bis 5 Uhr Nachmittags, jedoch mit einflüßiger Pause während des Nachmittagsgottesdienstes.

III.

Den Ortsbehörden (Gemeinderäthen) bleibt nachgelassen, soweit örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, die Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern auch beim Detailhandel mit anderen als den unter II 1 und 2 bezeichneten Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und des Tobenteffsonntags zu gestatten (Gesetz vom 10. September 1870 § 3 Abs. 3).

Bei Ertheilung einer solchen Ermächtigung ist die Tageszeit, während welcher die Beschäftigung in dem betreffenden Zweige des Handelsgewerbes genehmigt wird, von der Ortsbehörde festzusetzen und gehörig bekannt zu machen.

Ermächtigung darf nicht ertheilt werden:

- a) für die Zeit vor dem Vormittagsgottesdienste oder während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes im betreffenden Kirchspiele,
- b) für einen längeren als 5stündigen Zeitraum während eines Tages,
- c) für die Zeit nach 4 Uhr Nachmittags.

Nur wo von der Ortsbehörde eine solche Ermächtigung für den Handel mit Mineralwässern in Trinkhallen und dergleichen einschließlich der für diesen Handel selbst an Sonn- und Festtagen unentbehrlichen Arbeiten (Bereitstellung der Mineralwasser-Ballons) ertheilt wird, kommen für die Zeit während der Sommermonate die unter b und c gedachten Beschränkungen in Wegfall.

IV.

Da zu den Zeiten, während welcher nach dem Vorstehenden eine Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht stattfinden darf, beziehentlich ortsbefehdlich nicht besonders gestattet wird, auch ein Handelsbetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht zulässig ist, sind während solcher Zeiten Kaufs- und Gewerbstäben, Magazine, Marktbuden, sowie Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

V.

Wenn beim Handel mit Brod und weißer Backwaare (oben II 1) oder beim Handel mit Mineralwässern in dem unter III, Abs. 4 gedachten Falle an Sonn- und Festtagen Gehülften, Lehrlinge oder Arbeiter länger als 3 Stunden beschäftigt oder durch ihre Beschäftigung am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Beschäftigten entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen (§ 105e verbunden mit § 105c, Absatz 3 der Gewebenovelle).

Insoweit die oben unter II 2 bezeichnete Beschäftigungszeit an einzelnen Orten mit der Zeit des regelmäßigen Vormittagsgottesdienstes theilweise zusammenfallen und nicht eine entsprechende Verschiebung des Gottesdienstes von der Kirchbehörde beschlossen werden sollte, behält die Amtshauptmannschaft mit Rücksicht auf § 3 Abs. 2, Pkt. 3 des Gesetzes vom 10. September 1870 sich vor, für diese Orte eine entsprechende Verkürzung der 5stündigen Beschäftigungs- und Verkaufszeit im Wege bezirksstatutarischer Festsetzung auf Grund § 105b Abs. 2 Satz 2 der Gewebenovelle herbeizuführen.

VI.

Zu widerhandlungen gegen die obigen die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen und Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen in § 146a, § 149 Pkt. 7 und § 151 der Gewebenovelle, § 11 des sächsischen Gesetzes über die Sonntagsfeier und § 366 I des Strafgesetzbuchs.

Die Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirks erhalten durch das demnächst erscheinende XVIII. Flugblatt weitere Erläuterungen und Anleitungen zu den die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden neuen Bestimmungen.

Löbau, am 28. Juni 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Traushaar.

Auf dem die Firma: Lindner & Lehmann zu Großpostwitz betreffenden Folium No. 332 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten königlichen Amtsgerichts ist heute das Ausschreiben des Sattlers Herrn Albin Emil Lindner in Großpostwitz als Mitinhaber der Firma verlaublich worden.

Bautzen, den 29. Juni 1892.

Das königliche Amtsgericht daselbst.
Phtlpt. Söfer.

Bekanntmachung

die polizeilichen An- und Abmeldungen betreffend.

Es ist in letzter Zeit wahrgenommen worden, daß den Bestimmungen in §§ 1, 6, 7, 11 und 18 des Regulativs vom 28. August 1885, das Einwohner- und Fremden-Wesen, sowie die An- und Abmeldung der Dienstboten in der Stadt Bautzen betreffend, wiederholt zum Bergehandelt wird. Wir nehmen daher Veranlassung, darauf ausdrücklich hinzuweisen, daß jeder Zugang nach hier und jeder Wegzug aus hiesiger Stadt, sowie jede in den Wohnungsverhältnissen hiesiger Einwohner eingetretene Veränderung binnen drei Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Behörde anzumelden ist. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des oben angezogenen Regulativs werden mit einer in § 17 desselben Regulativs angedrohten, bis zu 50 A. ansetzenden Geldstrafe für den einzelnen Contraveniensfall unnachlässig geahndet werden.

Bautzen, den 30. Juni 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Raubler, Bürgermeister. Söhl.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tapferers und Bettfedernhändlers Karl Albert Bissak in Bautzen ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den 15. Juli 1892, mittags 12 Uhr,

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Bautzen, den 30. Juni 1892.

Zeipel,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.